

# Teilnahmebedingungen für KLJB-Veranstaltungen

## Vorwort

Bevor Sie sich für eine Freizeit oder eine Veranstaltung der KLJB Fulda entscheiden und sich bzw. ihr Kind zu einer Freizeit oder Veranstaltung anmelden, bitten wir Sie, zunächst die hier folgenden Teilnahmebedingungen sorgfältig zu lesen.

Rechtsträger der KLJB Fulda ist der Verein Jugendwerk St. Michael e.V., vertreten durch den Vorstand.

Die allgemeinen Teilnahmebedingungen sind verbindlich und gelten für die Freizeiten oder Veranstaltungen der KLJB Fulda.

Für einige Veranstaltungen können zusätzliche Bedingungen maßgeblich sein, die entsprechend bekannt gegeben werden (Besondere Vertragsbedingungen).

## 1. Allgemeines

Alle Freizeiten und Veranstaltungen werden von pädagogischen Mitarbeitern<sup>1</sup> verantwortlich geleitet.

Anmeldungen zu allen Freizeiten und Veranstaltungen müssen schriftlich erfolgen und können erst nach Veröffentlichung abgegeben werden. Anmeldeformulare sind im Büro (Paulustor 5, 36037 Fulda) erhältlich.

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren benötigen wir die Unterschrift der Eltern oder der gesetzlichen Vertreter. Die im Programm genannten Altersangaben der Teilnehmer sind unbedingt einzuhalten. Maßgebend für die Teilnahme ist das Alter, das zum Zeitpunkt des Beginns der Freizeit und Veranstaltung erreicht ist.

BDKJ/KLJB-Mitglieder erhalten für Veranstaltungen einen eigenen, besonders günstigen Preis. Geschwisterkinder erhalten 5% Ermäßigung (Dies gilt ab dem 2. Geschwisterkind.).

## 2. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt schriftlich durch Brief oder Fax-Nachricht mit dem Anmeldeformular (auf dem Flyer abgedruckt oder bei der Diözesanstelle bzw. online auf der Homepage erhältlich) und ist verbindlich.

Über die Teilnahme an den gewünschten Freizeiten oder Veranstaltungen bzw. Kursen ist die Reihenfolge der Anmeldung (Datum des Eingangsstempels bzw. Eingangsvermerkes) maßgeblich. Aus diesem Grund sollten sich die Interessenten möglichst schnell anmelden. Der Teilnehmer (bei Personen unter 18 Jahren deren Erziehungsberechtigte) bestätigt mit der Anmeldung zugleich, dass er die auf der Anmeldung angeführten Voraussetzungen erfüllt (z.B. Alter). Die nach Erreichen der Teilnehmerzahl eingehenden Anmeldungen werden auf eine Warteliste gesetzt. Kann ein angemeldeter Teilnehmer aus einem wichtigen Grund (Krankheit, Beruf etc.) nicht an der Fahrt teilnehmen, so erfolgt die Ergänzung der Teilnehmerzahl nach der Reihenfolge der Warteliste.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten übertragen für die Dauer der Freizeit oder Veranstaltung ihre Aufsichts- und Erziehungsgewalt auf die Leitung der Freizeit bzw. Veranstaltung. Diese kann davon ausgehen, dass der Teilnehmer, entsprechend Alter und Reife in der Lage ist, einen Teil der Verantwortung bezüglich der Gruppe, Umgang mit Sachwert etc. selbst zu tragen. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben für die Zeit der Freizeit oder Veranstaltung eine Anschrift zu hinterlassen, unter der sie oder eine Vertrauensperson in Notfällen zu erreichen sind.

## 3. Vertragsschluss und Zahlung

Der Teilnehmer erhält eine Anmeldebestätigung. Mit Erhalt dieser ist spätestens die Zahlung des Kostenbeitrages zu leisten.

Der Kostenbeitrag muss bis spätestens vier Wochen vor Freizeit- bzw. Veranstaltungsbeginn auf dem Konto des Veranstalters (Jugendwerk St. Michael, KLJB Fulda) bei der Sparkasse Fulda Nr. 38 66 3, BLZ: 530 501 80 unter Angabe der genauen Bezeichnung der Veranstaltung oder Freizeit eingegangen sein.

In der Regel erhalten die Teilnehmer genauere Informationen zur Veranstaltung innerhalb eines Zeitraumes von 3 Wochen vor der Veranstaltung.

Die Höhe der Kostenbeiträge ist u.a. kalkuliert unter Einbeziehung der Förderung durch öffentliche Mittel. Der Veranstalter behält sich daher vor, bei Streichung oder Kürzung dieser Mittel, den fehlenden Betrag nachträglich auf die Teilnehmer umzulegen oder die Veranstaltung abzusagen; dem Teilnehmer steht in diesem Fall ebenfalls ein besonderes Kündigungsrecht zu.

## 4. Leistungen

Der Teilnehmerbeitrag beinhaltet in der Regel folgende Leistungen:

Unterkunft und Verpflegung, Betreuung durch geschulte Personen, Kosten für den Verbrauch von Werk- und Bastelmaterial, Kosten für Unfall- und Haftpflichtversicherung und Programmgestaltung.

Während der Veranstaltung bzw. Freizeit erforderlich werdende Programmänderungen bleiben vorbehalten und können ggf. durch die jeweiligen Leitungspersonen im vorgegebenen Kostenrahmen gleichwertig vorgenommen werden.

Von den Teilnehmern wird entsprechend ihren Möglichkeiten eine aktive Mitgestaltung und ein Mittragen der Freizeit oder Veranstaltung erwartet (Eingliederung in das Gruppengeschehen, Motivation für gemeinsame Programmgestaltung, Anerkennung und Folgeleistung der Anweisungen der Leitungspersonen). Die Übernahme täglich anfallender Aufgaben (Tischdienst, Spülen etc.) ist erforderlich. Das sonstige Programm wird innerhalb der Gruppe abgesprochen.

## 5. Alter

Die Teilnehmer müssen bei Antritt der Fahrt der angegebenen Altersgruppe entsprechen. Teilnehmer, die während der Freizeit oder Veranstaltung das Mindestalter erreichen, können – falls im Einzelfall zulässig – nach vorheriger Absprache ebenfalls an der Maßnahme teilnehmen.

---

<sup>1</sup> Bei allen Angaben sind Mädchen und Frauen gleichzeitig gemeint, auch wenn dies zur besseren Verständlichkeit weggelassen wurde.

## **6. Höhere Gewalt**

Wird die Veranstaltung bzw. Freizeit in Folge nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Veranstalter als auch der Teilnehmer den Vertrag kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus § 651j BGB.

## **7. Reiseabsage, Leistungs- und Preisänderung**

Der Veranstalter kann bis zu zwei Wochen vor Freizeiten bzw. Veranstaltungen vom Vertrag zurücktreten, wenn die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.

Der Veranstalter ist berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Vertrages aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur zulässig, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Freizeit bzw. Veranstaltung nicht beeinträchtigen.

Der Veranstalter ist verpflichtet, den Teilnehmer über eine Nichtdurchführung der Veranstaltung aufgrund Nichterreichens der Teilnehmerzahl bzw. höherer Gewalt zu informieren. In diesem Fall wird der Kostenbeitrag zurückgezahlt. Weitergehende Ansprüche an den Veranstalter bestehen nicht.

## **8. Rücktritt bzw. Abmeldung**

Die Teilnehmer können jederzeit vor Beginn der Freizeit oder Veranstaltung vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären (per Brief oder Fax).

Tritt der Teilnehmer vom Vertrag zurück oder Freizeit bzw. Veranstaltung nicht an, so kann der Veranstalter als Entschädigung den Kostenbeitrag unter Abzug des Wertes der ersparten Aufwendungen und anderweitiger Verwendungen der Leistungen verlangen.

Bei Abmeldung von Teilnehmern, für die eine schriftliche Abmeldung vorliegt, werden zwischen sechs und drei Wochen vor Beginn der Freizeit oder Veranstaltung 20%, danach 50% des Kostenbeitrages als Stornogebühren erhoben. Bei weniger als einer Woche vor Beginn der Maßnahme beträgt die Gebühr 80%.

Dem Teilnehmer bleibt es unbenommen, dem Veranstalter nachzuweisen, dass diesem keine oder geringe Kosten als die geltend gemachte Pauschale entstanden sind.

Wenn der Platz von Seiten des Teilnehmers an eine den Anforderungen der Veranstaltung entsprechende Ersatzperson weitervermittelt werden kann, entstehen keine zusätzlichen Kosten.

## **9. Nichtteilnahme ohne Abmeldung / Vorzeitiges Verlassen der Freizeitgruppe**

Im Falle einer Nichtteilnahme ohne vorherige Absage oder eines vorzeitigen Verlassens der Freizeitgruppe werden 90% des Kostenbeitrages als Gebühr erhoben. Dem Teilnehmer bleibt es unbenommen, dem Veranstalter nachzuweisen, dass diesem keine oder geringe Kosten als die geltend gemachte Pauschale entstanden sind.

Muss ein Teilnehmer aus von ihm zu vertretenden Gründen (z.B. Heimweh, Krankheit, Ausschluss durch eigenes Verhalten) die Gruppe vorzeitig verlassen, so haben die Erziehungsberechtigten zusätzlich die Kosten für die gesonderte Rückfahrt zu tragen. Muss eine Betreuungsperson den Teilnehmer begleiten, so müssen auch die Kosten für diese Person in voller Höhe getragen werden.

## **10. Haftungsbeschränkung**

Freizeitmaßnahmen sind nie ohne Risiko durchzuführen. Deshalb erfolgt die Teilnahme an einer Veranstaltung oder Freizeit grundsätzlich auf eigene Gefahr und eigene Verantwortung.

Die vertragliche Haftung auf Schadensersatz für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist insgesamt auf die Höhe des dreifachen Teilnehmerbeitrages beschränkt, soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch den Veranstalter herbeigeführt wurde. Die Haftungsbeschränkung auf den dreifachen Teilnehmerbeitrag gilt auch, soweit der Veranstalter durch einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers (z.B. Busunternehmen, Unterkunft, Verpflegung, Schifffahrtsunternehmen etc.) verantwortlich ist.

Der Teilnehmer verzichtet, soweit nach gesetzlichen Bestimmungen möglich, auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen jeglicher Art wegen leichter Fahrlässigkeit gegen Betreuungspersonen, andere Teilnehmer oder den Veranstalter, falls der jeweilige Schaden nicht durch bestehende Haftpflichtversicherungen abgedeckt ist.

## **11. Schadensfälle**

Für Schäden, die ein Teilnehmer während einer Veranstaltung verursacht, haftet er bzw. die Erziehungsberechtigten im rechtlich zulässigen Rahmen.

## **12. Vertragsobliegenheit und Hinweise**

Sollte die Leistung nicht vertragsgemäß erbracht werden, hat der Teilnehmer gegenüber der Leitungsperson oder dem Veranstalter einen aufgetretenen Mangel während der Veranstaltung anzuzeigen und ihm eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung einzuräumen. Erst danach darf er selbst Abhilfe schaffen.

Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche müssen innerhalb eines Monats nach Veranstaltungsende beim Veranstalter geltend gemacht werden.

Die vorgenannten Ansprüche verjähren in einem Jahr nach dem vertraglichen Veranstaltungsende.

Für Unfälle, die durch Leichtsinns, grobe Fahrlässigkeit, höhere Gewalt oder Übertretung der Regelungen/Absprachen innerhalb der Gruppe eintreten, kann eine Verantwortung seitens der Leitung und des Veranstalters nicht übernommen werden.

## **13. Hinweise über Gewährung einer Beihilfe**

Einkommensschwache Familien kann oftmals eine Beihilfe gewährt werden. Weitere Auskünfte erhalten Sie z.B. bei ihrem Jugendamt des Landkreises oder der Stadt.